



Hessische Staatskanzlei · Postfach 31 47 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen R 52

Herrn

Bearbeiter/in Herr Ansgar Warnke
Durchwahl/Fax 323889/323808
E-Mail Ansgar.Warnke@stk.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 11. Juli 2018

Ihre Anfrage vom 7. Juli 2018

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

für Ihre E-Mail vom 7. Juli 2018 zur Frage der Beteiligung des Deutschlandradios und des ZDF am Beitragsservice danke ich Ihnen.

Der in Ihrer Mail enthaltene Hinweis, dass es sich bei § 10 Abs. 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) um die Rechtsgrundlage für den Beitragsservice handelt, trifft zu. Hiernach nimmt jede Landesrundfunkanstalt die ihr nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Dabei ist auch die Regelung des § 10 Abs. 2 RBStV zu berücksichtigen, nach der der Rundfunkbeitrag an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten ist. Die Landesrundfunkanstalt führt dann die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab (§ 10 Abs. 2 Satz 2 RBStV).

Auf der Grundlage des angeführten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist der Beitragsservice als eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit dem Auftrag anzusehen, den Rundfunkbeitrag einzuziehen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Ihrer Information beigefügten Auszug aus der Serviceseite des Beitragsservices (<https://www.rundfunkbeitrag.de>).



In der von Ihnen ebenfalls angeführten Satzung der jeweiligen Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge ist ausdrücklich geregelt, dass der Beitragsservice auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig wird. Dies ergibt sich z. B. für den Hessischen Rundfunk aus § 2 Satz 2 dieser Satzung, die Sie auf der Homepage des Hessischen Rundfunks unter folgendem Link finden können: <https://www.hr.de/unternehmen/rechtliche-grundlagen/das-hr-gesetz,hr-gesetz-100.html>.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein konnte. Zugleich möchte ich darauf hinweisen, dass ich mit der Veröffentlichung dieses Schreibens oder einer Weiterleitung an Dritte nicht einverstanden bin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Warnke)

Der Beitragsservice

Der Beitragsservice hilft und berät Sie in allen Fragen rund um den Rundfunkbeitrag. Als Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist er für die Abwicklung des Beitragseinzugs und die Verwaltung der rund 44,5 Millionen Beitragskonten zuständig.

Der Beitragsservice kümmert sich um alle Wünsche und Fragen zu Ihrem Beitragskonto. Er erfasst und bearbeitet beispielsweise Anmeldungen, die Änderung Ihrer Daten sowie Anträge auf Ermäßigung und Befreiung. Darüber hinaus leitet er die eingegangenen Rundfunkbeiträge entsprechend den staatsvertraglichen Regelungen an die Landesrundfunkanstalten der ARD, das ZDF und Deutschlandradio weiter.

Organisation

Der Beitragsservice ist eine Gemeinschaftseinrichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit dem Auftrag, den Rundfunkbeitrag einzuziehen. Damit in diesem Zusammenhang die höchsten Datenschutzkriterien für Ihre persönlichen Daten gewährleistet werden können, betreibt der Beitragsservice ein eigenes Rechenzentrum und hat eine eigene Datenschutzbeauftragte. Geschäftsführer des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist Dr. Stefan Wolf.

Die Arbeit des Beitragsservice wird durch einen Verwaltungsrat gesteuert und überwacht, der sich aus Vertretern der Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF und des Deutschlandradio zusammensetzt. Ein unabhängiger Ombudsmann nimmt im Bedarfsfall vertrauliche Hinweise auf Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit dem Geschäftsbetrieb des Beitragsservice entgegen.

Die letzten Jahres- und Geschäftsberichte des Beitragsservice zum Herunterladen:

[Jahresbericht 2017](#)

[Fragen und Antworten zum Jahresbericht 2017](#)

[Jahresbericht 2016](#)

Gesetzesgrundlage

Grundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags und die Arbeit des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist der von allen 16 Landesparlamenten ratifizierte Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV). Er legt fest, wie der Rundfunkbeitrag berechnet wird, wer ihn zu zahlen hat und für wen besondere Regelungen gelten.

Zusätzlich hat jede Landesrundfunkanstalt eine Beitragssatzung erlassen. Die Satzungen sind im Wesentlichen wortgleich. Sie wurden durch die zuständigen Behörden in jedem Bundesland genehmigt. Exemplarisch finden Sie hier die Beitragssatzung des Südwestrundfunks.

[Rundfunkbeitragsstaatsvertrag](#)

[Beitragssatzung des Südwestrundfunks](#)

Gemeinsam den öffentlich-rechtlichen Rundfunk finanzieren

Vielfalt und Qualität für alle – das ist die Aufgabe der frei zu empfangenden Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Hörfunk, Fernsehen und Internet. Der Rundfunkbeitrag finanziert dabei das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf Basis eines solidarischen Modells. Das Ziel dabei ist, eine möglichst große Gerechtigkeit bei der Finanzierung zu gewährleisten. Solidarisch bedeutet dabei, dass alle Bürger, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls in Deutschland einen Beitrag leisten, damit jeder profitieren kann. Somit tragen Sie dazu bei, dass auch in Zukunft ein unabhängiges, hochwertiges und vielfältiges Programm möglich ist.

Die Höhe des Rundfunkbeitrags

Wie hoch der Rundfunkbeitrag ist, entscheiden nicht die Rundfunkanstalten, sondern die Ministerpräsidenten der Länder und ein unabhängiges Sachverständigen-gremium in einem mehrstufigen Verfahren. Im ersten Schritt ermitteln die Rundfunkanstalten ihren jeweiligen Finanzbedarf für einen bestimmten Zeitraum. Diesen melden sie dann bei dem Sachverständigen-gremium - der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) – an. Die KEF gibt dann in einem Bericht eine Empfehlung ab, ob der Finanzbedarf gerechtfertigt ist und gegebenenfalls eine Beitragserhöhung oder -reduzierung erforderlich ist. Auf der Grundlage dieses KEF-Berichts legen die Ministerpräsidenten der Länder die Höhe des Beitrags fest. Dazu müssen im letzten Schritt alle 16 Landesparlamente zustimmen.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass die Höhe des Rundfunkbeitrags unabhängig und demokratisch festgesetzt wird.

Die rechtlichen Grundlagen

Als rechtliche Grundlage zu den Verfahren dienen insbesondere die drei Rundfunkstaatsverträge:

- Das gesamte Verfahren der Ermittlung des Finanzbedarfs sowie die Höhe des Rundfunkbeitrags sind im **Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RFinStV)** geregelt und festgehalten.
- Im **Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)** wird geregelt, dass die neun Landesrundfunkanstalten der ARD zusammen mit dem ZDF und dem Deutschlandradio den Beitrag erheben dürfen. Der Beitragseinzug erfolgt für alle durch den Beitragsservice.
- Der **Rundfunkstaatsvertrag (RStV)** wiederum umfasst bundeseinheitliche Regelungen für das Rundfunkrecht in Deutschland. Somit regelt er u.a. den gesetzlichen Auftrag, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllen muss, sowie das duale Rundfunksystem, das sich aus privaten und öffentlich-rechtlichen Sendern zusammensetzt.

Alle drei Rundfunkstaatsverträge wurden von den Ministerpräsidenten der Bundesländer einstimmig beschlossen und von den jeweiligen Landtagen der Bundesländer durch Zustimmungsgesetze genehmigt.

Quelle am 10.07.2018:

https://www.rundfunkbeitrag.de/der_rundfunkbeitrag/beitragsservice/index_ger.html